

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Stadtrat	24.06.2014	öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Umlegungsausschuss

Sachverhalt:

Der Umlegungsausschuss besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern sowie ebenso vielen Stellvertretern, die alle nach den Bestimmungen des § 45 GemO durch den Stadtrat zu wählen sind (§ 2 der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26.03.1981 – GVBl. S. 78 –).

Neben den mindestens zwei Stadtratsmitgliedern gehören dem Gremium drei besondere sachkundige Personen an. Hiernach ist die Zusammensetzung wie folgt:

1. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) haben. In der Regel soll dies der Leiter des zuständigen staatlichen Katasteramtes sein (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LVO/UA).
2. Ein Mitglied des Ausschusses muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben (§ 2 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz LVO/UA).
3. Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken besondere Erfahrung haben (§ 2 Abs. 1 Satz 5 LVO/UA).
4. Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Stadtrat angehören (§ 2 Abs. 1 Satz 3 LVO/UA).

Nach der bisherigen Praxis wurden die Mitglieder 2) bis 4) nach dem Stärkeverhältnis im Stadtrat benannt.

Die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Stärkeverhältnis im Stadtrat ergibt sich wie folgt:

CDU:	2
SPD:	1
Bündnis 90/Die Grünen:	1
FBL:	0
FDP:	0
WGR:	0

Die Fraktionen werden gebeten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.